

### 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 Art der Baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA: Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die maximal zulässige Höhe über NN des Erdgeschossfußbodens (EFH) sowie des Firstes bzw. des Gebäudes bei Pultdächern (FH) ist für jede

#### 1.3 Stellplätze

Pro Wohneinheit müssen 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

## 1.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9, Abs. 1, Zif. 20 und 25 BauGB

### 2.1 Erhalt vorhandener Bäume

Die als zu erhalten gekennzeichneten Bäume sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Abzäunung, Stammschutz u.a.) während der Baumaßnahmen vor Schädigungen zu schützen und auch danach dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang hat eine Ersatzpflanzung It. der Liste 'Straßenbäume' mit einem Mindest-Enddurchmesser von 6 m zu erfol-

An den im Plan mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Stellen ist jeweils ein Baum It. Liste 'Straßenbäume' zu setzen und dauerhaft zu erhalten.

# 3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvor-

### 3.1 Geländeveränderungen

Terrassen zulässig.

#### 0,6 m, in den übrigen Bereichen (auch Grundstücksgrenzen) bis 1,0 m zulässig. Stützmauern

Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind in einer Breite von maximal der halben zuge-

### Textliche Festsetzungen:

# 1.2 Höhe und Höhenlage der Gebäude

überbaubare Fläche jeweils im Plan festgesetzt.

# Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Plan sind einzelne Baugrenzen mit Lärmpegelbereichen gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" gekennzeichnet. In diesen Bereichen müssen die Umfassungsbauteile (z.B. Außenwände, Dächer, Türen und Fenster etc.) von Aufenthaltsräumen in Wohngebäuden entsprechend der DIN 4109 lärmgedämmt erstellt werden.

### 2.2 Pflanzung von Bäumen

#### 2.3 Stellplätze / Zufahrten

Private Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Für die Frostschutz- und Tragschicht dieser Flächen sind nur inerte Materialien (z.B. Kies, Natursteinschotter) zulässig. Nicht zulässig sind Hochofenschlacke und Müllverbrennungsasche o.ä.

Veränderungen des natürlichen Geländes sind nur im Bereich von Zufahrten, Zugängen, Garagen und

#### 3.2 Stützmauern In den Vorgärten sind Stützmauern bis maximal

3.3 Dächer

höher als 0,6 m sind als Trockenmauern auszufüh-

rigen traufseitigen Gebäudelänge zulässig. Sie müssen mind. 1 m Abstand voneinander haben und mind. 1,25 m vom Ortgang entfernt sein. Die Länge einer Gaube, eines Zwerchgiebels oder eines Dach- einschnittes darf 4,0 m nicht überschreiten. Dachaufbauten jeglicher Art im Bereich einer zweiten Dachebene (Spitzboden o.ä.) sind unzu-

### 3.4 Garagenwände und -dächer

Garagenwände, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind, sind dauerhaft mit Rankgewächsen zu bepflanzen. Garagendächer sind zu begrünen.

#### 3.5 Carports Carports sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu

### 3.6 Abfallbehälter

#### Die Standorte für Abfallbehälter sind fremder Sicht zu entziehen und einzugrünen.

# 4 Hinweise:

### 4.1 Kampfmittelbeseitigung

Im unmittelbaren Baubereich ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Bei Kampfmittelbefunden während der Erd-/ Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu verstän-

4.2 Bodendenkmäler Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B484, 51491 Overath, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und

Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

### 4.3 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Zu beachten ist der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Yvonne Göckemeyer, Stand 08.2005. 4.4 Schalltechnische Untersuchung

#### Zu beachten ist die Schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Stöcker, November

4.5 Wasserschutzgebietszone Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III b der Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld Monheim. Die entsprechenden Verbote und Ge-

### Gehölzliste (Vorschlagsliste)

Stammumfang 12 - 14 cm, mit Ballen

Liste 'Straßenbäume' Mindest-Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt,

nehmigungspflichten sind zu beachten.

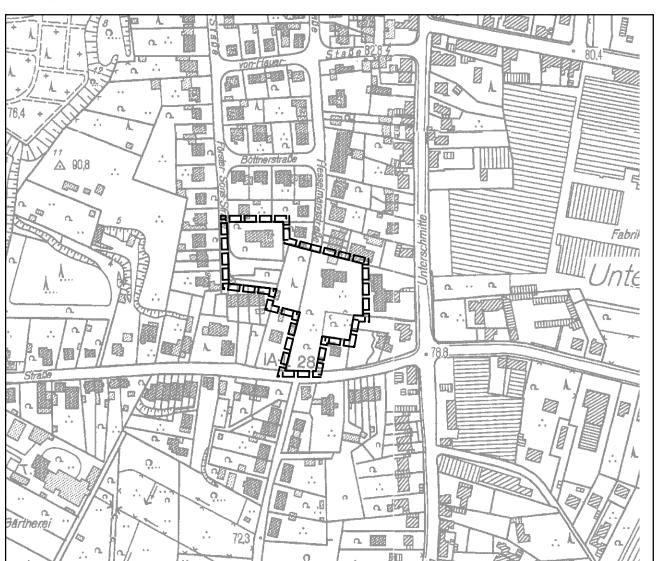
botanischer Name ca. Durchmesser Enddurch-= deutscher Name nach 30 Jahren messer

| Acer campestre = Feldahorn                | 5 - 6 m  | 6 m  |
|---|----------|------|
| Betula pendula = Birke                    | 6 m      | 6 m  |
| Carpinus betulus = Hainbuche              | 8 - 10 m | 10 m |
| Tilia 'Rancho' = kleinkronige Winterlinde | 6 m      | 6 m  |
| Ulmus 'Lobel                              | 6 m      | 8 m  |

| BESTAND  | FESTSETZUNGEN  |   | SONSTIGES  | VERFAHRENSVERMERKE  |  |
|--|--|---|--|---|--|
| • Wohngebäude  | ART DER BAULICHEN NUTZUNG<br>(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)   | PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN<br>UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,<br>ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR<br>UND LANDSCHAFT<br>(§ 9 Abs.1 Nr.20 UND 25 BauGB) | KENNZEICHEN UND<br>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN   | Angefertigt nach Katasterangaben und örtlicher<br>Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen<br>Zustandes - Stand - 05 / 2003<br>wird als richtig bescheinigt. | Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungs-<br>planentwurfes                                 |
| Wirtschafts- und Industriegebäude  Flurstücksgrenze  Grundstücksgrenze mit Grenzstein                  | WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)  | Anpflanzung von Bäumen      Erhalt von Bäumen   | Kennzeichnung von überbaubaren Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. hier: Lärmpegelbereich III gem. DIN 4109 (§ 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB) | Öffentl. best. VermIngenieur  | PÄSSLER, SUNDERMANN & PARTNER<br>ARCHITEKTEN STADTPLANER<br>WUPPERTALSTR. 94 A<br>51381 LEVERKUSEN |
| Böschung   | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG<br>(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO)   | GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN<br>(§ 86 BauNVO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB)   | HINWEISENDE DARSTELLUNG<br>(keine Festsetzungen)   | Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom aufgestellt worden.   | Der Aufstellungsbeschluss des Rates vomwurde gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.       |
| Höhenlinie  Kanaldeckel  vorhandener Kanal   | II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  0,4 Grundflächenzahl (GRZ)  z.B. FH 95,0 First- / Gebäudehöhe der baulichen Anlage üNN als Höchstmaß                  |   | Die Unterteilung der Straßenflächen.     Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eingetragenen Gebäude.     die geplanten Grundstücksgrenzen ( )   | Leichlingen, den  | am  Leichlingen, den  Der Bürgermeister  i. A.   |
|  | z.B. EFH 85,6 Erdgeschoßfußbodenhöhe der baulichen<br>Anlage üNN als Höchstmaß   |   |  | Der Bürgermeister   | (Technischer Dezernent)  |
| Nur Einzelhäuser zulässig  Baugrenze  VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)  Straßenverkehrsflächen | BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN<br>(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)  | SONSTIGE PLANZEICHEN  | RECHTSGRUNDLAGEN   | Nach ortsüblicher Bekanntmachung amerfolgte die Beteiligung der Bürger am Bau-  | Nach ortüblicher Bekanntmachung amist dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB               |
|  | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  | Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger  | Baugesetzbuch (BauGB)<br>in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)   | leitplan gemäß § 3 (1) BauGB<br>am 07.04.2003.  Leichlingen, den  Der Bürgermeister  i. A.  | in der Zeit vom bis  |
|  |  | Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)  Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV. NW S.256)                                  | (Technischer Dezernent)  | (Technischer Dezernent)   |  |
|  | VERKEHRSFLÄCHEN<br>(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)  | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666)  | Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10<br>BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Ge-  | Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss am  |
|  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B.von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO) | Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58). jeweils in der zuletzt gültigen Fassung.   | meindeordung für das Land Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.  Leichlingen, den   | ortsüblich bekannt gemacht worden.  Leichlingen, den  Der Bürgermeister  i. A.  |  |
| 3 25.11.05   | Straßenbegrenzungslinie  | max. 2 WE höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)   |  |   |  |
| Stand  | Öffentliche Parkfläche   |   |  | Der Bürgermeister   | (Technischer Dezernent)  |



# STADT LEICHLINGEN



Bebauungsplan Nr. 79 "Hesselmannstraße / Immigrather Straße"

Gemarkung Leichlingen, Flur 66, Maßstab 1:500